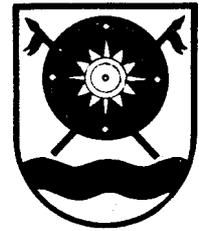


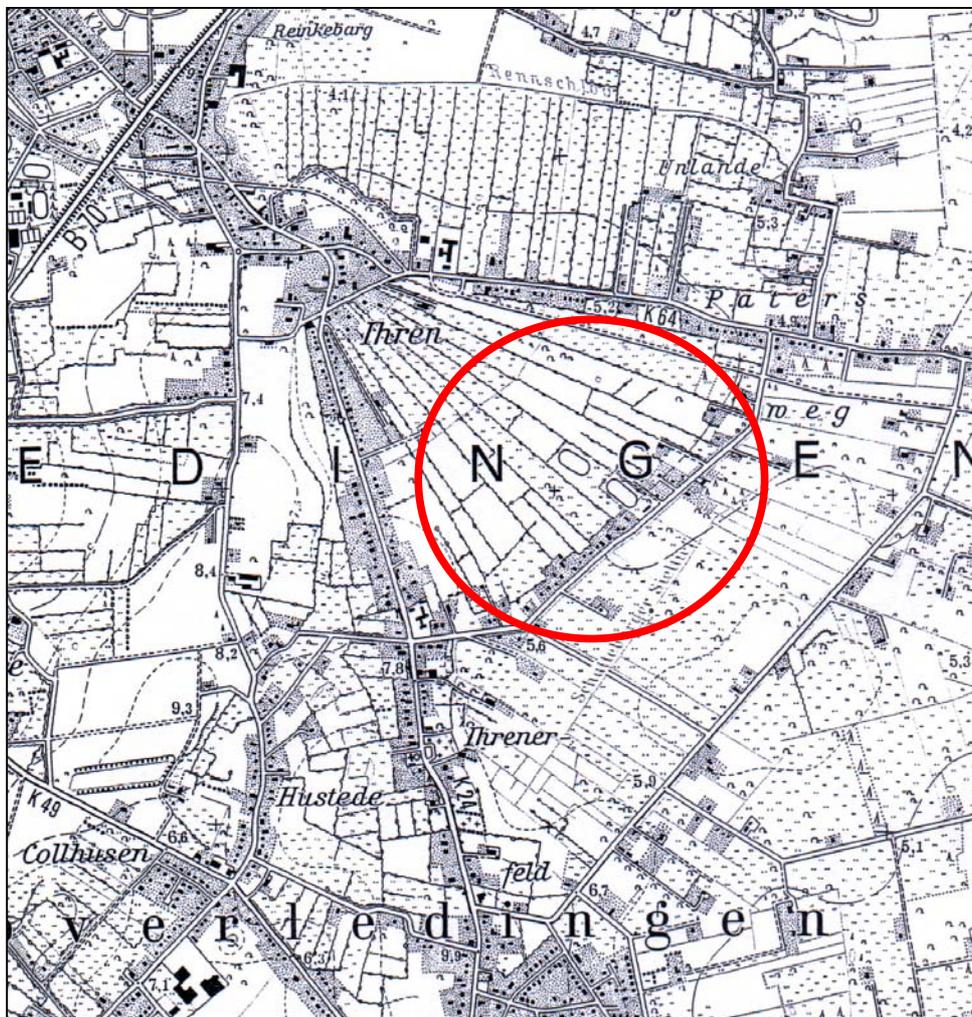
GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN



Landkreis Leer

Grünordnungsplan

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12
„Sportplatz Fresena Ihren“

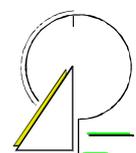


Fachplanerische Erläuterungen

Stand: Dezember 2006

Planungsbüro Diekmann & Mosebach

Oldenburger Str. 211 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax: 04402/911640
e-mail: info@diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Veranlassung / Aufgabenstellung	1
2.0	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	2
2.1	Lage im Raum	2
2.2	Planerische Vorgaben und Hinweise	3
2.2.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)	3
2.2.2	Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)	3
2.2.3	Landschaftsprogramm	3
2.2.4	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.2.5	Landschaftsplan (LP)	4
2.2.6	Schutzgebiete	5
2.2.7	Angrenzende verbindliche Bauleitplanung und Grünordnungspläne	5
2.3	Naturräumliche Standortverhältnisse	5
2.3.1	Naturraum, Geologie, Boden und Relief	5
2.3.2	Wasser	5
2.3.3	Klima / Luft	6
2.4	Potenziell natürliche Vegetation und reale Vegetation	6
2.4.1	Potenziell natürliche Vegetation	6
2.4.2	Heutige, reale Vegetation	6
2.5	Formen der Landnutzung	7
2.5.1	Landwirtschaft	7
2.5.2	Siedlung	7
2.6	Biotoptypen	7
2.6.1	Zielsetzung und Methodik	7
2.6.2	Übersicht der Biotoptypen	7
2.6.3	Beschreibung der Biotoptypen des Plangebietes (Stand 09/2005)	7
2.7	Landschaftsbild / Ortsbild	9
2.8	Bewertung	9
3.0	AKTUELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT	10
3.1	Verkehr	11
3.2	Siedlung	11
3.3	Landwirtschaft	11
4.0	AUSWIRKUNGEN EINER GEPLANTEN ERWEITERUNG DER SPORTANLAGE AUF DEN NATURHAUSHALT UND DAS LANDSCHAFTSBILD	11
4.1	Beeinträchtigung der abiotischen Faktoren	11
4.1.1	Boden / Wasser	11
4.1.2	Luft / Klima	12
4.2	Auswirkungen auf Fauna und Flora	12
4.3	Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Ortsbild	12
5.0	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN	13
5.1	Grundsätze	13
5.2	Ziele des Naturschutzes	13

5.3	Eingriffsregelung	13
5.4	Planungskonzept	22
5.5	Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen	23
5.6	Tabellarische Übersicht Eingriff – Kompensation	24
5.7	Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Ausgleichsmaßnahmen)	24
5.7.1	Anlage von einer Baum-Strauch-Hecke aus standortgerechten Gehölzen (ca. 65 m ²)	24
5.7.2	Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Gehölze	25
5.8	Kompensation auf externen Flächen (Ersatzmaßnahmen)	25
5.8.1	Entwicklung von artenreichem, mäßig gedüngtem, feuchtem Extensivgrünland	25
5.9	Biotopverbundsystem	27
5.10	Grünordnung	28
5.10.1	Gehölzartenempfehlungen	28
5.10.2	Unterhaltungsmaßnahmen, Pflege	28
6.0	VORSCHLÄGE ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN	28
6.1	Hinweise	28
6.2	Vorgeschlagene textliche Festsetzungen	29
	LITERATUR	31

ANLAGEN

- Karte 1: Bestand: Biotoptypen, Nutzung
- Karte 2: Planung

1.0 VORBEMERKUNGEN

1.1 Veranlassung / Aufgabenstellung

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Sportplatz Fresena Ihren“ eine räumliche Erweiterung u.a. in Form eines Neubaus des Vereinsheimes sowie den Bau zweier Stellplätze und einer Erschließungsstraße.

Gem. § 6 NNatG arbeiten die Städte und Gemeinden, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, Landschaftspläne und Grünordnungspläne zur Vorbereitung und Ergänzung ihrer Bauleitplanung aus. Der vorliegende Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 umfasst eine Fläche von ca. 3,09 ha.

Ausgehend von den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen und den daraus resultierenden Konfliktlagen hat sich die Gemeinde Westoverledingen dafür entschieden, über die Kombination Grünordnungsplan/Bebauungsplan ein planungsrechtlich bindendes Konzept für die Entwicklungsabsichten des Sportvereins Fresena Ihren zu erstellen.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede wurde im August 2005 mit der Aufstellung des Grünordnungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Sportplatz Fresena Ihren“ beauftragt.

Aufgrund der durchgeführten Bestandsaufnahme ergeben sich folgende Ziele und Vorgaben, die durch die Aufstellung eines Grünordnungsplanes genauer zu untersuchen und darzustellen sind:

- Darstellung des Bestandes für den Bereich Natur und Landschaft,
- Ermittlung und Darstellung des maximalen Eingriffsvolumens nach dem Entwurf des Bebauungsplanes,
- Erhalt und möglichst Sicherung der vorhandenen, erhaltenswerten und zum Teil geschützten Biotopstrukturen (z. B. Wallhecken, Gehölze, Einzelbäume),
- Einbindung der Erweiterung des Sportplatzes Fresena Ihren in das vorhandene Siedlungsgefüge bzw. in das Landschaftsbild,
- Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen gem. BNatSchG und NNatG.

Die Aussagen und Ergebnisse des vorliegenden Grünordnungsplanes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 zu berücksichtigen.

2.0 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

2.1 Lage im Raum

Das Planungs- und Untersuchungsgebiet liegt in der Gemeinde Westoverledingen, die verwaltungstechnisch dem Landkreis Leer zuzuordnen ist.

Das Plangebiet lässt sich wie folgt abgrenzen:

- nach Norden und Süden wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland) mit vereinzelt stehenden Wohnhäusern begrenzt,
- im Nordwesten befinden sich Ackerflächen,
- im Süden begrenzt die Straße Patersweg – Süd das Plangebiet.

Die Lage des Planungsgebietes im räumlichen Bezug ist dem Kartenausschnitt auf dem Deckblatt zu entnehmen. Die konkrete Abgrenzung des Plangebietes zeigt folgender Ausschnitt der Deutschen Grundkarte (DGK 5).

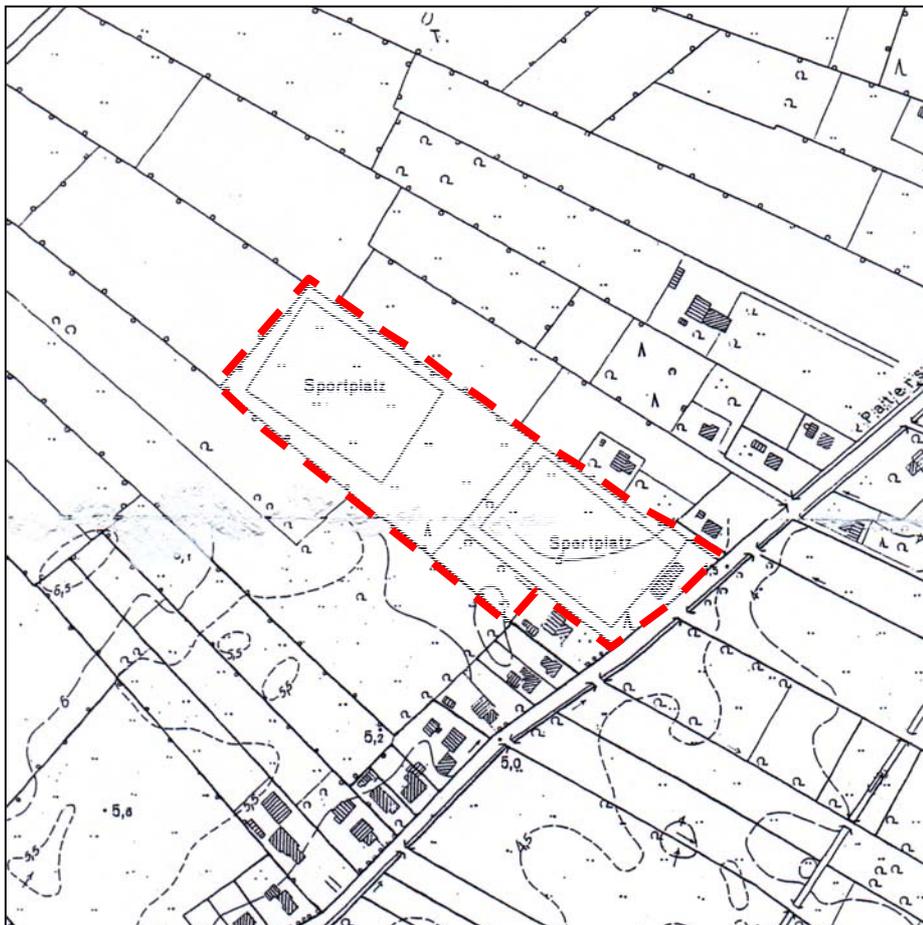


Abb. 1: Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 im Raum, Auszug aus der DGK 5, unmaßstäblich.

2.2 Planerische Vorgaben und Hinweise

2.2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 1994 mit Ergänzung von 1998, 2002 und 2006 sind in der zeichnerischen Darstellung für das Plangebiet keine Aussagen getroffen. Lediglich in Beikarte 2 – Landwirtschaft ist der Geltungsbereich als ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie in Beikarte 3 – Forstwirtschaft wird das Plangebiet und seine nähere Umgebung als einem Landkreis zugehörig dargestellt, der einen Waldanteil < 15 % aufweist.

2.2.2 Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)

Laut den Darstellungen des aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramms (Stand Juli 2006) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Raumes, der als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen derselben eingeordnet wird.

2.2.3 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet den Planungsraum in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete, sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker.

2.2.4 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer (Entwurf 2001) liegt das Plangebiet laut Übersichtskarte 1 (Siedlungsraum) innerhalb einer bandartigen Siedlung, die sich in der Oberledinger Geest in der Hunte-Leda-Moorniederung befindet (Übersichtskarte 2 – naturräumliche Einheiten). Die Grundwasserbildungsrate beträgt bei diesen grundwassernahen, ebenen Geestböden (Übersichtskarte 5 – Bodentypen) > 100 – 200 mm/a, wobei die Gefährdung für den Eintrag von Schadstoffen in einem mittleren Bereich liegt (Übersichtskarte 6 – Grundwasser). Gemäß Karte 1 wird der Geltungsbereich als ein Wallheckengebiet mit Wallhecken verschiedener Ausprägung dargestellt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Vegetation und die Fauna wird als mäßig eingeschränkt sowie in Bezug zur Fauna als erheblich bis stark eingeschränkt eingestuft (Karte 3 – Arten und Lebensgemeinschaften). Gemäß Karte 4 werden Biotoptypen der Wertstufe 1 und 2 dargestellt. Das Landschaftsbild wird in seiner Bedeutung in Karte 6 als wenig eingeschränkt eingestuft. Die Leistungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet wird aufgrund von Zersiedlung als mäßig eingeschränkt eingestuft (Karte 7 – Boden – wichtige Bereiche). Das Risikopotenzial des Grundwassers ist gering (Karte 8 – Grundwasser – wichtige Bereiche). Gemäß Karte 9 wird im Plangebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder die Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes als erheblich bis stark eingeschränkt bewertet (Wertstufe 3 von 3).

2.2.5 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen in der Fassung von 1996 trifft zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Sportplatz Fresena Ihren“ folgende Aussagen:

- Im Plangebiet und seiner Umgebung kommen Bodentypen wie Gley-Podsol sowie in höheren Lagen Podsol vor (Karte 1 – Boden).
- Der Geltungsbereich befindet sich in einem Gebiet, in dem die Böden einer starken bis sehr starken Winderosionsgefährdung ausgesetzt sind (Plan 2: Boden u. Wasser – wichtige Bereiche).
- Das Plangebiet weist bezüglich faunistischer Wertigkeiten nur eine eingeschränkte Habitatqualität mit einem mittlerem Entwicklungspotenzial auf. Die Leitartengruppe typischer Brutvogelgemeinschaften ist nur unvollständig ausgeprägt bzw. mit niedriger Brutdichte vorhanden (Plan Nr. 13: Bewertung von Vogelbrutgebieten nach Flade, 1993).
- Bei der Bewertung des Gebietes für Amphibien und Libellen wird das Plangebiet mit einer geringen Habitatqualität dargestellt. Der Entwicklungsbedarf zu einem Lebensraum für Amphibien und Libellen wird als sehr hoch eingestuft bzw. ist das Entwicklungspotenzial gering, wobei das Gebiet gleichzeitig potenzielle Puffer- bzw. Verbindungsfunktion zu höherwertigen Bereichen aufweist (Plan 18 – Bewertung der für Amphibien und Libellen wichtigen Bereiche).
- Das nördliche Plangebiet fällt in ein Gebiet mit überregionaler Bedeutung, d. h. es kommen natürliche oder naturnahe Ökosystemtypen, die für die Marschen bzw. für die Geest kennzeichnend sind sowie regional gefährdet sind, vor. Zudem können die Ökosystemtypen regional gefährdet sein oder relativ großflächig vorkommen bzw. Vorkommen stark gefährdeter Arten aufweisen (Karte 19 – Arten und Lebensgemeinschaften).
- Der nordwestliche Bereich des Plangebietes weist seit 1898 keine oder nur eine unwesentlich veränderte Fluraufteilung auf (Karte 20 – Historische Landschaftselemente und –strukturen).
- Der Geltungsbereich gehört einerseits zu einem Gebiet von hoher naturraumtypischer Vielfalt an Vegetations- und Nutzungsformen, strukturbildenden natürlichen Landschaftselementen bzw. hohem Artenreichtum und andererseits zu einem Gebiet von hoher naturraumtypischer Eigenart aufgrund erkennbar ausgeprägter Kulturgeschichte, mit Landschaftselementen von hoher kulturhistorischer Bedeutung bzw. historischer Nutzungsstruktur von hervorragender landschaftsprägender Wirkung.
- Gemäß Karte 22 liegt das Plangebiet in der frischen bis trockenen Geestlandschaft. Das allgemeine Leitbild sieht u. a. vor, kulturhistorische Plaggeneschböden zu sichern und Bodenerosion sowie Grundwasserverschmutzung durch angepasste Nutzungsformen (Grünland, Heckenstrukturen) zu verhindern.
- Vorrangige Maßnahme betrifft den Schutz der Wallhecken und die Aufnahme ins Wallheckenkataster des LK Leer im Randbereich des Plangebietes (Plan Nr. 25: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft).

- Anmerkung: Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen (Stand 2004) wird der nördliche Bereich als ein Rohstoffsicherungsgebiet für Ton dargestellt. Gleichzeitig ist das Plangebiet als Sportplatz gekennzeichnet.

2.2.6 Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 befinden sich entlang der Flurstücksgrenzen Wallhecken, welche nach § 33 NNatG unter Schutz gestellt sind.

Es befinden sich keine weiteren faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvollen Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, im Plangebiet. Ferner bestehen keine ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

2.2.7 Angrenzende verbindliche Bauleitplanung und Grünordnungspläne

Für den Planungsraum des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 sowie für die nähere Umgebung liegen derzeit keine verbindlichen Bauleitpläne vor.

2.3 Naturräumliche Standortverhältnisse

2.3.1 Naturraum, Geologie, Boden und Relief

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit der Hunte-Leda-Moorniederung mit dem Naturraum der Oberledinger Geest. Die Oberledinger Geest stellt einen schwach-welligen Geestrücken aus den eingeebneten Resten der saaleiszeitlichen Strauch-Endmoräne dar und bildet zugleich einen alten, trockengelegenen Siedlungsgrund der Gemeinde Westoverledingen. Das Areal wurde höchstwahrscheinlich bereits seit der Jungsteinzeit besiedelt, wie z. B. Reste von Hünengräbern bei Steenfelde zeigen. Zu den östlichen Moorrandbereichen hin finden sich jüngere, lockere Streusiedlungen sowie Reihensiedlungen in Form von Moorkolonien, die während der mittelalterlichen Phase der Hochmoorkultivierung ab dem 18. Jahrhundert entstanden sind (Flachsmeer, Steenfelderfeld, Großwolderfeld etc.).

In der Bodenkarte des Landschaftsplans (Plan Nr. 1 - Böden) ist für das gesamte Plangebiet Gley-Podsol (in höheren Lagen Podsol) als Bodentyp angegeben.

2.3.2 Wasser

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich lediglich zwei Entwässerungsgräben. Diese verlaufen an der südlichen Plangebietsgrenze entlang der Wallhecke, der Zierhecke sowie dem asphaltierten Patersweg - Süd. Teilabschnitte des Grabens sind verrohrt und zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme führte dieser kein Wasser.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasserseingepäarter Böden.

Der Landschaftsrahmenplan gibt für den Planungsraum eine Grundwasserneubildung von > 100 – 200 mm/a an. Das Risikopotenzial des Grundwassers liegt durch die zum Teil sandigen, durchlässigen Böden in Oberflächennähe in einem mittleren Bereich (Wertstufe 2 von 3).

2.3.3 Klima / Luft

Das Klima in der Gemeinde Westoverledingen ist maritim-atlantisch geprägt. Dies zeigt sich in einem ausgeglichenen Temperaturverlauf und hohen Niederschlagsmengen von durchschnittlich 680 – 800 mm im Jahr. Charakteristisch sind eine hohe Luftfeuchtigkeit, starke Bewölkung und ein verspäteter Beginn der Jahreszeiten.

Im Gebiet Westoverledingen herrschen feuchte und mäßig warme Sommer vor, mit dem Juli als durchschnittlich wärmsten Monat (17 °C) und feuchte, milde Winter, in denen der Januar mit 0,5 – 1,5 °C der durchschnittlich kälteste Monat ist. Im Jahresmittel liegt die Lufttemperatur bei ca. 9 °C.

Die vorherrschende Windrichtung zu durchschnittlich zu durchschnittlich 30 % West/Süd-West, wobei es aufgrund des flachen Geländes zu relativ hohen Windgeschwindigkeiten (4-5 m/s Durchschnittsgeschwindigkeit) kommen kann. Die Sonnenscheindauer beträgt ca. 1600 Stunden im Jahr und beeinflusst die mittlere potenzielle Verdunstung von 500 – 600 mm / Jahr.

2.4 Potenziell natürliche Vegetation und reale Vegetation

2.4.1 Potenziell natürliche Vegetation

Als potenziell natürliche Vegetation bezeichnet man die Pflanzenwelt, die sich unter den lokal gegebenen Standortfaktoren ohne menschliche Einflussnahme natürlich entwickeln würde. Die potenziell, natürliche Vegetation auf Gleyböden wäre feuchter Stieleichen-Birkenwald bzw. Eichen-Erlenwald. In natürlichen Bereichen mit Podsol-Böden wären vermutlich Stieleichen-Birkenwälder bzw. Buchen-Eichenwälder anzutreffen.

2.4.2 Heutige, reale Vegetation

Die heutige, reale Vegetation beschreibt die tatsächlich im Planungsgebiet vorhandene Pflanzendecke, die im entscheidenden Maße von den derzeitigen Nutzungsverhältnissen, der Bewirtschaftungsform und deren Intensität geprägt ist. Das Plangebiet wird in erster Linie von zwei Sportplätzen und Scherrasenflächen eingenommen. Im Nordwesten, Nordosten und Südwesten befinden sich Wallhecken, die gut erhalten sind. Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze steht eine Baumreihe aus Schwarzerlen. Im südöstlichen Randbereich stehen zudem einige standortfremde Fichten und Späte Traubenkirschen sowie eine Zierhecke aus ca. 10 m hohen Lebensbäumen.

2.5 Formen der Landnutzung

2.5.1 Landwirtschaft

Große Teilbereiche der anliegenden Ländereien unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung (Grün- und Ackerland).

2.5.2 Siedlung

Beim Plangebiet handelt es sich um einen Sportplatz mit einem Sportlerheim. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich im Norden sowie entlang des Patersweg-Süd Wohnhäuser.

2.6 Biotoptypen

2.6.1 Zielsetzung und Methodik

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde innerhalb des Planungsraumes sowie auf den angrenzenden Flächen eine umfassende Bestandsaufnahme der Naturlandschaft (Biotoptypenkartierung) im September 2005 durchgeführt.

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biototyp) stützen sich auf den „Kartierungsschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (März 2004). Die Biotoptypenkartierung wurde im Hinblick auf mögliche Wechselbeziehungen nicht nur auf den Planungsbereich des Bauvorhabens beschränkt, sondern bezieht auch die nähere Umgebung des Planungsgebietes mit ein.

Eigene faunistische Bestandserhebungen wurden nicht durchgeführt, da keine Hinweise auf Wertigkeiten von Tiergruppen bestanden.

2.6.2 Übersicht der Biotoptypen

Im Planungsgebiet und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich Biotoptypen aus folgenden Gruppen (Zuordnung gemäß DRACHENFELS (2004) - Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen):

- Gehölze
- Gewässer
- Grünland
- Ackerbiotope
- Ruderalbiotope
- Siedlungsbiootope / Verkehrsflächen

2.6.3 Beschreibung der Biotoptypen des Plangebietes (Stand 09/2005)

Das Plangebiet wird in erster Linie von zwei Sportplätzen (PSP) und sonstigen Scherrasenflächen (GR) eingenommen. Sowohl die Rasenflächen der Sportplätze als auch die sie umgebenden Scherrasen werden regelmäßig sehr kurz gemäht. Es finden sich nur wenige typische Gräser wie z. B. Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*), die Zarte Binse (*Juncus tenuis*) und einzelne Kräuter wie Weißklee (*Trifolium repens*), Breit-Wegerich (*Plantago major*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*). Die Ausbildung von Blühaspekten wird durch das regelmäßige Schneiden

völlig unterbunden. Nur lokal treten insbesondere in den südlichen Randbereichen weitere Arten hinzu, die auf eine weniger intensive Nutzung schließen lassen. Hier sind z. B. Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Kriechender und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus repens*, *R. acris*) zu nennen.

Im Südwesten befindet sich am Rande des Sportplatzgeländes zudem ein ungenutzter Bereich geringer Größe, auf dem sich eine halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) entwickelt hat. Kennzeichnende Arten sind hier Quecke (*Elymus repens*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Hühnerhirse (*Echinochloa crus-galli*). An diese schließt sich südöstlich eines Grabens (FGZ), der zum Zeitpunkt der Untersuchung kein Wasser führte, und einer Strauchhecke (HFS) aus Holundern (*Sambucus nigra*) und auf-den-Stock gesetzten Eschen (*Fraxinus excelsior*) eine mit einem Pony extensiv beweidete Grünlandfläche an. Diese ist als artenarmes Extensivgrünland (GIE) einzustufen, das in Teilbereichen ruderalisiert ist. Typische Arten sind z. B. Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Kriechender Hahnenfuß, teils tritt die Flatterbinse (*Juncus effusus*) hinzu. In den ruderalisierten Bereichen finden sich neben Großer Brennnessel, Stumpfbblätterigem Ampfer und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) auch verschiedene einjährige Arten wie Weißer und Vielsamiger Gänsefuß (*Chenopodium album*, *C. polyspermum*), Acker-Gänsefuß (*Sonchus arvensis*) und Floh-Knöterich (*Persicaria maculosa*). Im Randbereich stehen zudem einige standortfremde Fichten (*Picea spec.*) und Späte Traubenkirschen (*Prunus serotina*). Auf der nördlichen Seite wird die Grünlandfläche von einem weiteren ebenfalls trockenen Entwässerungsgraben begrenzt, der von einer Zierhecke (BZ) aus ca. 10 m hohen Lebensbäumen (*Thuja occidentalis*) begleitet wird und sich entlang der Plangebietsgrenze bis zum Patersweg-Süd fortsetzt.

Im Osten des Plangebietes steht ein Gebäude, das von gepflasterten Flächen (TFZ) umgeben wird. Im Süden grenzt zudem ein Betonbecken mit einer Tiefe von ca. 0,5 m an das Gebäude. Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze bzw. am Rande des hier verlaufenden Grabens steht eine Baumreihe (HB) aus Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*). An den übrigen Grenzen des Plangebietes im Nordwesten, Nordosten und Südwesten befinden sich mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle (HWM), die überwiegend gut erhalten sind. Nur im Nordosten ist der Wall zum Teil abgeflacht oder der Gehölzbestand ist lückig. Typische Gehölzarten der gemäß § 33 NNatG besonders geschützten Wallhecken sind Schwarzerle, Stieleiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*), Esche, Holunder, Faulbaum (*Frangula alnus*), Hasel (*Corylus avellana*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Die Wallhecken setzen sich entlang der Flurstücksgrenzen über das Plangebiet hinaus fort.

In der näheren Umgebung befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Vornehmlich handelt es sich dabei um Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung. So schließen sich im Südwesten artenarme Grünlandflächen (GI) mit Süßgräser-Dominanz bzw. sonstige Weideflächen (GW) an, die dauerhaft mit Pferden beweidet werden und deren Grasnarbe dadurch ständig sehr kurz gefressen wird und teilweise stark zertreten ist. Im Nordosten grenzen artenarme Extensivgrünlandflächen (GIE) an, die z. B. von Wolligem Honiggras, Rotem Straußgras und Großem Sauerampfer (*Rumex acetosa*) sowie teils Flatterbinse eingenommen werden. Im Norden schließt sich darüber hinaus eine Brache mesophilen Grünlandes (GMZb) an, die von Rotem Straußgras dominiert wird und weitere Kennarten wie Rot-Schwingel und Großer Sauerampfer oder auch Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*) und Wasser-Knöterich (*Persicaria amphibia*) aufweist, wobei letztgenannte auf feuchte Bodenverhältnisse hindeuten. Im Nordwesten grenzt ein intensiv genutzter Maisacker (Am) an.

Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze verläuft der asphaltierte Patersweg-Süd (OVS), der beidseitig von Entwässerungsgräben begleitet wird, die zum Zeitpunkt der Untersuchung ausgetrocknet waren. Es finden sich vereinzelt noch typische Arten wie Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Wasserpfeffer (*Persicaria hydropiper*) und Mädesüß (*Filipendula ulmaria*). Des Weiteren stehen Baumreihen an der Straße. Von der Straße zweigt als Zufahrt zu einem Wohnhaus ein geschotterter Weg (OVW/TFK) ab, der auf einer Teilstrecke parallel zur nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft. Dieses Wohnhaus und die übrigen angrenzenden Wohngebäude am Patersweg Süd werden von heterogenen Hausgärten (PHH) umgeben, mit teils intensiv gepflegten Scherrasenflächen und Zierbeeten sowie teils Gemüsebeeten oder auch Kleinviehhaltung.

2.7 Landschaftsbild / Ortsbild

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann ein Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde deshalb das nähere Umfeld des Plangebietes in den Untersuchungsraum miteinbezogen.

Der Geltungsbereich wird in erster Linie von zwei Sportplätzen und Scherrasenflächen eingenommen. Ein positiver Aspekt für das Landschaftsbild sind die an den Plangebietsgrenzen verlaufenden, überwiegend gut erhaltenen Wallhecken, die sich entlang der Flurstücksgrenzen über das Plangebiet hinaus fortsetzen. In der näheren Umgebung existieren weitläufige landwirtschaftlich genutzte Bereiche mit strukturierenden Wallhecken. Südwestlich sowie nordöstlich des Plangebietes prägen Siedlungsstrukturen das Landschaftsbild.

2.8 Bewertung

In Anlehnung an die „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Nds. Landesamtes für Ökologie (1994) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht der Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Landschaftsbild“ durch Wertstufen vorgenommen.

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz
1	<i>besondere Bedeutung</i>
2	<i>allgemeine Bedeutung</i>
3	<i>geringe Bedeutung</i>
3,5	<i>geringe bis sehr geringe Bedeutung*</i> (nur Arten und Lebensgemeinschaften)

*Durch die Einführung der zusätzlichen Wertstufe 3,5 für das **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften** soll ausgeschlossen werden, dass z. B. Intensivgrünlandbereiche die gleiche Einstufung wie voll versiegelte Flächen erhalten.

Schutzgut	Biotoptyp	Begründung	Bewertung
Arten und Lebensgemeinschaften	• Strauchhecke	⇒ bedingt naturferne Biotoptypen	Wst. 2
	• halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	⇒ weitgehend naturferne Biotoptypen	Wst. 2,5
	• halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte / artenarmes Extensivgrünland		
	• Graben		
	• artenarmes Extensivgrünland	⇒ naturferne Biotoptypen	Wst. 3
	• Scherrasen		
	• standortfremde Gehölze		
	• Zierhecke		
	• vollversiegelte Fläche (Betonsteinpflaster, Gebäude)	⇒ naturfremde Biotoptypen	Wst. 3,5
Boden	• stark überprägter Naturboden durch kulturtechnische Maßnahmen	⇒ Boden von allgemeiner Bedeutung	Wst. 2
	• befestigter Boden, vollständig versiegelte Bereiche	⇒ Boden von geringer Bedeutung	Wst. 3
Wasser / Grundwasser	• landwirtschaftliche Flächen	⇒ Grundwasser von allgemeiner Bedeutung	Wst. 2
	• siedlungsstrukturell vorgeprägte Bereiche		
	• versiegelte Flächen	⇒ Grundwasser von geringer Bedeutung	Wst. 3
Wasser / Oberflächengewässer	• Oberflächengewässer mit starker bis völlig veränderter Wasserführung	⇒ Oberflächengewässer von allgemeiner bis geringer Bedeutung	Wst. 2-3
Luft	wenig beeinträchtigte Bereiche		Wst. 2
Landschaftsbild	Landschaftsbild durch die angrenzenden Baustrukturen bereits beeinträchtigt; naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit vermindert, aber noch insbesondere in den Randbereichen erkennbar, Wallhecken und sonstige Gehölzstrukturen (Hecken, Bäume, Baumgruppen) als wichtige landschaftsprägende Elemente vorhanden		Wst. 2

3.0 AKTUELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT

Bereits gegenwärtig unterliegt das Plangebiet einigen Einflüssen, die zu Beeinträchtigungen und folglich zu einer Vorbelastung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

führen. Nachfolgend werden die verschiedenen Einflussfaktoren innerhalb und außerhalb des Plangebietes dargestellt.

3.1 Verkehr

Südöstlich an das Plangebiet grenzt der Patersweg-Süd. Auch wenn es sich bei dieser Straße nicht um eine stark befahrene Straße handelt, so ist dennoch von verkehrsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen. Insbesondere durch die Schadstoffemissionen des Straßenverkehrs (Abgase, Öl- und Kraftstoffrückstände, Reifenabrieb, Lärm etc.) erfahren die biotischen und abiotischen Schutzgüter Beeinträchtigungen. Die mit dem Straßenverkehr verbundenen Lärmemissionen wirken sich zudem nachteilig auf den Planungsraum aus.

3.2 Siedlung

Das Untersuchungsgebiet wird bereits als Sportanlage genutzt. Im südwestlich und nordöstlich angrenzenden Bereich sind schon dörfliche Siedlungsstrukturen vorhanden. Außerdem befindet sich im Südosten des Plangebietes ein Gebäude, das aktuell als Sportlerheim genutzt wird.

3.3 Landwirtschaft

Auch von der derzeitigen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung der Grünlandflächen und Ackerflächen kann von einer gewissen Vorbelastung durch eine intensive Bewirtschaftung (Düngung, Pestizideinsatz, Wasserstandsregelung durch Drainage etc.) für das Planungsgebiet ausgegangen werden. Neben Beeinträchtigungen für Boden und Grundwasser werden insbesondere auch die Oberflächengewässer stofflich belastet.

4.0 AUSWIRKUNGEN EINER GEPLANTEN ERWEITERUNG DER SPORTANLAGE AUF DEN NATURHAUSHALT UND DAS LANDSCHAFTSBILD

4.1 Beeinträchtigung der abiotischen Faktoren

4.1.1 Boden / Wasser

Die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Sportplatz Fresena Ihren“ hat die Überbauung und Versiegelung von Flächenanteilen des Plangebietes zur Folge. Durch eine Überbauung in Form eines neuen Sportlerheims sowie zweier Stellplätze wird eine Versiegelung ermöglicht. Für das Sportlerheim ist eine Grundfläche (GR) von $\leq 280 \text{ m}^2$ festgelegt. Auch wird von einer zulässigen Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO von 50 % ausgegangen. Für die beiden Stellplatzflächen werden ca. 1900 m^2 neu beansprucht, die zu 50 % mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Schotter, wassergebundene Wegedecke, Rasengittersteine) zu befestigen sind.

Teilweise werden vorhandene Gräben verfüllt bzw. verrohrt. Damit gehen sie als Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Funktionen der Oberflächengewässer im Wasserhaushalt (Rückhaltefunktion, Speicherfunktion) werden ebenfalls weitgehend zerstört.

Auswirkungen der Flächenversiegelung auf den Boden und Wasserhaushalt:

- Durch die Versiegelung von Böden werden die oben genannten Funktionen weitgehend außer Kraft gesetzt,

- die Austauschprozesse zwischen Boden und Luft werden unterbunden; es findet keine Versickerung und kein Luftaustausch statt,
- die Bodenfeuchte und der Sauerstoffgehalt im Boden nehmen ab, was sich negativ auf die Wachstumsbedingungen von Pflanzen, insbesondere der Gehölze in den Randbereichen auswirkt,
- unter dicht versiegelten Flächen ist der Sauerstoffgehalt so gering, dass weder aerobe Bakterien gedeihen noch sich Wurzeln bilden können,
- die Grundwasserneubildung wird unterbunden.

Die Versiegelung von Flächen stellt daher einen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dar, der im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 12 kompensiert werden muss.

4.1.2 Luft / Klima

Bei der Realisierung des Planvorhabens kann von keiner „Verstädterung“ des Geländeklimas durch großflächige Versiegelungsmöglichkeiten ausgegangen werden. Es handelt sich lediglich um eine minimal zu bewertende Veränderung.

4.2 Auswirkungen auf Fauna und Flora

Es bereitet Schwierigkeiten die möglichen Eingriffe von Lebensraumverkleinerungen für Tierarten und -populationen konkret zu bewerten. Daher ist man bei derartigen Problemstellungen in erster Linie auf Erfahrungen und vorliegende Untersuchungen angewiesen (z. B. BLAB 1986, KAULE 1991). In jedem Fall werden durch die Überbauung sowie Beseitigung von Grünland, Ackerland, Gewässern sowie Gehölzen die (potenziellen) Lebensräume einer angepassten Tierwelt beeinträchtigt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Planungsraum jedoch meist insbesondere aufgrund der Ortsrandlage von euryöken (Allerwelts-) Arten besiedelt wird, die in der Lage sind, bei Störungen auf andere Biotope auszuweichen.

Die Auswirkungen auf die Vegetation hingegen sind eindeutiger zu beurteilen. Grund ist die Immobilität, das heißt bei Flächenbeanspruchung werden die Vegetationsbestände vernichtet. Für die Flora bedeutet die Realisierung des Bebauungsplanes einen Verlust von Lebensräumen durch Versiegelung von Flächen. Wenn auch die vorliegenden Flächen in ihrem gegenwärtigen Zustand für die Fauna und Flora bewirtschaftungsbedingt nur eine relativ geringe Bedeutung aufweist, so muss ihre Zerstörung doch als nachhaltiger Eingriff in Natur und Landschaft gewertet werden.

Der Lebens- und/oder Nahrungsraum für die Pflanzen und Tiere, die in diesem Biotop vorkommen, wird um die Fläche der Versiegelung und Überbauung reduziert. Andere betroffene Flächen werden in ihrer Qualität als Lebens-/Nahrungsraum verändert.

4.3 Auswirkungen auf das Landschaftsbild /Ortsbild

Anlässlich der räumlichen Entwicklungsabsichten des Sportvereins Fresena Ihren bzw. der damit verbundenen Versiegelung von Flächen erfährt das Landschaftsbild eine Veränderung. Noch vorhandene Freiflächen werden überplant.

Aufgrund derzeitiger Vorbelastungen des Landschafts-/Ortsbildes durch den vorhandenen Sportplatz, die landwirtschaftliche Nutzung und vorhandene angrenzende Siedlungsbereiche ist von dem Vollzug des Bebauungsplanes kein intaktes, sondern ein bereits beeinträchtigtes Landschafts- und Ortsbild betroffen.

Um die negative Wirkung der geplanten Bebauung soweit wie möglich abzumildern, sind in Kap. 5.7 und Kap. 5.8 entsprechende Maßnahmen beschrieben.

5.0 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

5.1 Grundsätze

Aufgabe des Grünordnungsplanes ist es, auf der Grundlage einer fachlich ausreichenden Bestandsaufnahme, Maßnahmen und Vorgaben zu entwickeln und darzustellen, mit denen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 verbunden sind, vermieden, minimiert und/oder kompensiert werden können. Durch inhaltliche Übernahme in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erhalten die grünordnerischen und landschaftsplanerischen Belange einen rechtsverbindlichen Charakter.

Da eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes nach Vollzug des Bebauungsplanes im naturwissenschaftlich-ökologischen Sinn nicht möglich ist, kann das Ziel nur in der Gewährleistung der Funktionen des Ökosystems bestehen, deren wesentlichen Komponenten im Rahmen der Bestandsaufnahme zu ermitteln und zu bewerten waren.

Gem. § 19 und § 21 BNatSchG und § 7ff NNatG orientieren sich die landschaftspflegerischen Maßnahmen an folgenden Prioritäten:

- a) Vermeidung / Minimierung
- b) Ausgleich
- c) Ersatz

5.2 Ziele des Naturschutzes

Ziele des Grünordnungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 sind:

- Die weitgehende Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes/Ortsbildes,
- die Kompensation unvermeidbarer Eingriffe,
- die Einbindung des geplanten Bauvorhabens in die Landschaft bzw. in das bestehende Ortsgefüge sowie seine grünordnerische Gestaltung.

5.3 Eingriffsregelung

Entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz §§ 7 bis 12 (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Im Folgenden werden Maßnahmen festgelegt, welche die Beeinträchtigungen, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind und in Kap. 4.0 ausführlich beschrieben wurden, kompensieren sollen.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (erschienen im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94 und 1/2006).

Die folgende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen stellt die betroffenen Schutzgüter, die Art und den Umfang der Beeinträchtigungen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Art und den Umfang der Kompensationsmaßnahmen in prägnanter Tabellenform dar. In den Tabellen werden nur die Flächen sowie deren Größen dargestellt, die durch den Eingriff betroffen sind bzw. die durch eine Veränderung einen Wertverlust erleiden.

Durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Sportplatz Fresena Ihren“ werden Flächenanteile des Plangebietes versiegelt. Für das Sportlerheim ist eine Grundfläche (GR) von $\leq 280 \text{ m}^2$ festgelegt. Dabei wird von einer zulässigen Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO von 50 % ausgegangen. Für die beiden Stellplatzflächen wird eine Fläche von ca. 2.500 m^2 beansprucht, die zu 50 % mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Schotter, wassergebundene Wegedecke, Rasengittersteine) zu befestigen sind. Die vorhandenen versiegelten Flächen (ca. 600 m^2) werden in der Eingriffsbilanzierung dabei nicht berücksichtigt. Weiterhin ist eine private Erschließungsstraße mit einer Größe von ca. 400 m^2 vorgesehen. Bei einem angenommenen Versiegelungsgrad von 90 % werden ca. 360 m^2 versiegelt werden. Durch diese Verkehrsfläche sowie durch den im Südwesten geplanten Stellplatz werden Teilstücke der vorhandenen Gräben verrohrt.

Die oben genannten Planungen führen zu einer Wertstufenveränderung, die Kompensationsmaßnahmen erforderlich macht.

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen					
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte Schutzgut		Voraussichtliche Beeinträchtigun- gen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträch- tigungen	Ausgleichs- maßnahmen	Ersatzmaß- nahmen
Vorhabensebene und Planung: - Gemeinde Westoverledingen, GOP zum B-Plan Nr. 12 - Festsetzung: Erweiterung des Sportplatzes - Plangebiet gesamt: ca. 3,09 ha		Erläuterung: WS = Wertstufe - 1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe ± 0,0 keine Beeinträchtigungen - 0,5 Beeinträchtigungen - 1,0 erhebliche Beeinträchtigungen - 1,5 bis - 2,0 starke Beeinträchtigungen + 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe			
Arten und Lebensgemeinschaften (Biotop-typen)	ca. 1.000 m ² artenarmes Extensivgrünland WS 3,0	ca. 320 m ² Beseitigung und Umbau von Vegetation durch ... Sportlerheim (bei einer GR ≤ 280 m ² und einer max. Überschreitung von 50 % (vgl. Text)) <u>Versiegelung</u> ca. 320 m ² , WS 3,5 - 0,5	Begrenzung der Bodenversiegelung durch flächensparendes Bauen und Oberflächenbeläge aus wasserdurchlässigen Materialien Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	ca. 65 m ² Anlage eines Pflanzstreifens auf halbruderaler Gras- und Staudenflur bzw. artenarmen Extensivgrünland (WS 2,5) mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Gehölzen (WS 2,0) + 0,5	Extensivierung einer ca. 1.639 m ² großen Intensivgrünlandfläche (WS 3) und Entwicklung zu einer extensiv genutzten Mähwiese (WS 2) mit dem Ziel einer allgemeinen Verbesserung für Flora und Fauna (vgl. Text) + 1,0
		ca. 680 m ² Beseitigung und Umbau von Vegetation durch ... Stellplatzflächen (50 %ige Versiegelung (vgl. Text)) <u>Versiegelung</u> ca. 340 m ² , WS 3,5 - 0,5 <u>wassergebundene Oberfläche</u> ca. 340 m ² , WS 3,0 ± 0,0			
	ca. 920 m ² Scherrasen WS 3,0	ca. 920 m ² Beseitigung und Umbau von Vegetation durch... Stellplatzflächen (50 %ige Versiegelung (vgl. Text)) <u>Versiegelung</u> ca. 460 m ² WS 3,5 - 0,5 <u>wassergebundene Oberfläche</u> ca. 460 m ² , WS 3,0 ± 0,0			

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen					
Vorhabensebene und Planung:		Erläuterung: WS = Wertstufe - 1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe ± 0,0 keine Beeinträchtigungen - 0,5 Beeinträchtigungen - 1,0 erhebliche Beeinträchtigungen - 1,5 bis - 2,0 starke Beeinträchtigungen + 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe			
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichs- maßnahmen	Ersatzmaß- nahmen
Schutzgut	Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche				
Fortsetzung Arten und Lebens- gemein- schaften (Biotop- typen)	ca. 1.150 m ² halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte WS 2,5	ca. 100 m ² Beseitigung und Um- bau von Vegetation durch ... Sportlerheim (bei einer GR ≤ 280 m ² und einer max. Über- schreitung von 50 % (vgl. Text)) <u>Versiegelung</u> ca. 100 m ² WS 3 - 1,0	wie vor	wie vor	wie vor
		ca. 205 m ² Beseitigung und Um- bau von Vegetation durch... Stellplatzflächen (50 %ige Versiege- lung (vgl. Text)) <u>Versiegelung</u> ca. 100 m ² , WS 3,5 - 1,0			
		<u>wassergebundene Oberfläche</u> ca. 105 m ² , WS 3,0 - 0,5			
		ca. 845 m ² Beseitigung und Um- bau von Vegetation durch... Sportplatz ca. 845 m ² WS 3,0 - 0,5			

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen					
Vorhabensebene und Planung:		Erläuterung: WS = Wertstufe - 1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe ± 0,0 keine Beeinträchtigungen - 0,5 Beeinträchtigungen - 1,0 erhebliche Beeinträchtigungen - 1,5 bis - 2,0 starke Beeinträchtigungen + 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe			
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichs- maßnahmen	Ersatzmaß- nahmen
Schutzgut	Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche				
Fortsetzung Arten und Lebensge- meinschaften (Biotop- typen)	ca. 280 m ² Zierhecke WS 3,0	ca. 280 m ² Beseitigung und Um- bau von Vegetation durch ... Verkehrsfläche (90 %ige Versiege- lung (vgl. Text)) <u>Versiegelung</u> ca. 250 m ² , WS 3,5 - 0,5 <u>artenarmes Straßen- begleitgrün</u> ca. 30 m ² , WS 3,0 ± 0,0	Weitgehender Er- halt der geschützten Wallhecken und Gehölzstrukturen Größtmöglicher Er- halt vorhandener Bäume unter Be- rücksichtigung der Baumschutzsatzung und Schutz dieser Gehölze während der Baumaßnahme gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 Sicherung vorhan- dener Gehölzflä- chen in den Grund- stücksrandberei- chen	wie vor	wie vor
	ca. 70 m ² Strauchhecke WS 2,0	ca. 70 m ² vollständige Beseiti- gung von Vegetation durch ... Sportplatz ca. 70 m ² , WS 3,0 - 1,0	Vermeidbare Beein- trächtigungen wer- den vermieden, un- vermeidbare erheb- liche Beeinträchti- gungen bleiben be- stehen (Aus- gleichsmaßnahmen erforderlich)		
	ca. 120 m ² Sportplatz WS 3,0	ca. 120 m ² Beseitigung und Um- bau von Vegetation durch ... Verkehrsfläche (90 %ige Versiege- lung (vgl. Text)) <u>Versiegelung</u> ca. 105 m ² , WS 3,5 - 0,5 <u>artenarmes Straßen- begleitgrün</u> ca. 15 m ² , WS 3,0 ± 0,0			

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen					
Vorhabensebene und Planung:		Erläuterung: WS = Wertstufe - 1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe ± 0,0 keine Beeinträchtigungen - 0,5 Beeinträchtigungen - 1,0 erhebliche Beeinträchtigungen - 1,5 bis - 2,0 starke Beeinträchtigungen + 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe			
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichs- maßnahmen	Ersatzmaß- nahmen
Schutzgut	Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche				
Fortsetzung Arten und Lebens- gemein- schaften (Biotop- Typen)	ca. 16 m ² standortgerechter Einzelbaum WS 2,0	ca. 16 m ² Beseitigung und Um- bau von Vegetation durch... Verkehrsfläche (vgl. Text) Versiegelung ca. 16 m ² , WS 3,5 - 1,5	wie vor	wie vor	wie vor
	ca. 80 m ² (5 Stück) standortfremde Einzelbäume WS 3,0	ca. 80 m ² Beseitigung und Um- bau von Vegetation durch ... Stellplatzflächen (vgl. Text) Versiegelung ca. 80 m ² , WS 3,5 - 0,5			
	ca. 125 m ² (ca. 82 lfdm.) Graben WS 2,5	ca. 125 m ² Vollständige Verroh- rung durch.... Stellplatzflächen, Sportlerheim, Verkehrsfläche (vgl. Text) Versiegelung ca. 125 m ² , WS 3,5 - 1,0			

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen					
Vorhabensebene und Planung:		Erläuterung: WS = Wertstufe - 1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe ± 0,0 keine Beeinträchtigungen - 0,5 Beeinträchtigungen - 1,0 erhebliche Beeinträchtigungen - 1,5 bis - 2,0 starke Beeinträchtigungen + 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe			
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichs- maßnahmen	Ersatzmaß- nahmen
Schutzgut	Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche				
Boden	ca. 1.896 m ² stark überprägter Naturboden WS 2,0	ca. 1.896 m ² Bodenversiegelung (Gebäudeflächen, versiegelte Oberflächenbeläge) WS 3,0 (aufgeführt sind die Flächen, die versiegelt werden, die übrigen Bereiche der Eingriffsfläche ohne Beeinträchtigung für Schutzgut Boden)	Begrenzung der Bodenversiegelung durch flächensparendes Bauen und Oberflächenbeläge aus wasserdurchlässigen Materialien, vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Wiederherstellung ist standörtlich und zeitnah nicht möglich (Ersatzmaßnahmen erforderlich)	1.896 m ² x Faktor 0,5 für Bodenversiegelung = 950 m² Entwicklung einer ca. 950 m² großen Intensivgrünlandfläche (WS 3) und Entwicklung zu einer extensiv genutzten Mähwiese (WS 2) mit dem Ziel einer allgemeinen Verbesserung für den Boden (vgl. Text) + 1,0
Wasser (Grundwasser)	ca. 1.896 m ² beeinträchtigte Grundwassersituation WS 2,0	ca. 1.896 m ² Bodenversiegelung, Überbauung beeinträchtigte Grundwassersituation WS 3,0 -1,0 siehe Boden, übrige Bereiche der Eingriffsfläche ohne Beeinträchtigung	Begrenzung der Bodenversiegelung z. B. durch Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge, vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Wiederherstellung ist standörtlich und zeitnah nicht möglich (Ersatzmaßnahmen erforderlich)	Kompensation wird mit den Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut „Boden“ erreicht, keine erhebliche Beeinträchtigungen
Wasser (Oberflächenwasser)	ca. 125 m ² Graben WS 2-3	ca. 125 m ² Bodenversiegelung, Überbauung WS 3,0 -0,5 siehe Boden, übrige Bereiche der Eingriffsfläche ohne Beeinträchtigung	Begrenzung der Bodenversiegelung z. B. durch Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge, vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Wiederherstellung ist standörtlich und zeitnah nicht möglich (Ersatzmaßnahmen erforderlich)	Kompensation wird mit den Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut „Boden“ teilweise erreicht keine erheblichen Beeinträchtigungen

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen					
Vorhabensebene und Planung:		Erläuterung:			
- Gemeinde Westoverledingen, GOP zum B-Plan Nr. 12 - Festsetzung: Erweiterung des Sportplatzes - Plangebiet gesamt: ca. 3,09 ha		WS = Wertstufe - 1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe ± 0,0 keine Beeinträchtigungen - 0,5 Beeinträchtigungen - 1,0 erhebliche Beeinträchtigungen - 1,5 bis - 2,0 starke Beeinträchtigungen + 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe			
		Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte Schutzgut	Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche	Voraussichtliche Beeinträchtigun- gen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträch- tigungen
Luft	ca. 30.948 m ² wenig beeinträchtigte Bereiche WS 2,0	ca. 30.948 m ² Beseitigung und Umbau von Vegetation, Bodenversiegelung, Bebauung WS 2-3 -0,5 siehe Boden, verbleibende Bereiche der Eingriffsfläche ohne Beeinträchtigung	Gleiche Vorkehrungen zur Vermeidung wie beim Schutzgut „Wasser“, vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Wiederherstellung ist standörtlich und zeitnah nicht möglich (Ersatzmaßnahmen erforderlich)	Kompensation wird mit den Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut „Boden“ erreicht, keine erhebliche Beeinträchtigungen
Land- schaftsbild / Ortsbild	ca. 30.948 m ² wenig beeinträchtigte Bereiche WS 2,0	ca. 30.948 m ² Beseitigung und Umbau von Vegetation, Bebauung; beeinträchtigte Bereiche WS 2-3 -0,5	Erhalt der landschaftsprägenden Wallhecken Erhalt landschaftsprägender Bäume Begrenzung der baulichen Höhenentwicklung durch Festsetzung von Giebelhöhen vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Kompensation wird mit den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ erreicht	keine erheblichen Beeinträchtigungen

Erläuterung der Eingriffsbilanz

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Sportplatz Fresena Ihren“ sieht eine Erweiterung der Sportplatzanlage vor. Darunter fallen der Bau eines Sportlerheimes, zwei Stellplätze sowie die Anlage einer Verkehrsfläche. Überplant wird dadurch überwiegend artenarmes Extensivgrünland, Scherrasen und halbruderales Gras- und Staudenfluren (vgl. Karte 1: BESTAND).

Die Wertigkeiten der im Plangebiet anzutreffenden, vom Planvorhaben betroffenen Biotoptypen wurden bereits unter Kap. 2.8 ausführlich dargestellt. Die Ermittlung des Eingriffsumfanges, insbesondere der maximalen Versiegelung von Flächen, wird wie folgt vorgenommen:

Sportlerheim	Grundfläche (GR) von $\leq 280 \text{ m}^2$ und eine zulässige Überschreitung auf 420 m^2 (zulässige Überschreitung von 50 % durch Nebenanlagen und Zufahrten)	Gerechnet wurde mit einer höchstmöglichen Versiegelung von 420 m^2
Verkehrsfläche	Im Bereich der Verkehrsflächen erfolgt keine Versiegelung zu 100 %; Straßenrandbereiche bleiben unversiegelt, so dass sich dort eine entsprechend angepasste Vegetation einstellen kann	Gerechnet wurde mit einer höchstmöglichen Versiegelung von 90 %, übrige Flächen sind unbefestigte Straßenrandbereiche mit Verkehrsgrün
Stellplatzflächen	Im Bereich der Stellplatzflächen erfolgt keine Versiegelung zu 100 %; die Flächen werden zu 50% wasserdurchlässig befestigt (geschottert)	Gerechnet wurde mit einer höchstmöglichen Versiegelung von 50 %, übrige Flächen werden wasserdurchlässig gebunden
Verrohrung	Durch die Zuwegung zu dem Sportlerheim sowie durch die Anlage von Stellplätzen und Verkehrsflächen werden ca. 125 m^2 Gräben verrohrt	vollständige Verrohrung des Grabenabschnitts, bei der Ermittlung des Eingriffsumfanges wird die Fläche mit Wertstufenverlust ermittelt und dargestellt

Für die Berechnung des Eingriffs wurden lediglich diejenigen Flächen zugrunde gelegt, die erstmalig für eine Bebauung vorbereitet und einen Werteverlust erleiden werden.

Berechnung des Ausgleiches/Ersatzes (Arten und Lebensgemeinschaften):

Fläche (siehe Tabelle Gegenüberstellung)	Flächengröße (A)	Wertstufe (WS)		A x WS (Verlust) (Wertpunkte)
		vorher	Verlust	
Artenarmes	320			- 160
Extensivgrünland	340	3,0	- 0,5	- 170
Scherrasen	460	3,0	- 0,5	- 230
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	100		- 1,0	- 100
Zierhecke	100	2,5	- 1,0	- 100
	950		- 0,5	- 475
Strauchhecke	250	3,0	- 0,5	- 125
Sportplatz	70	2,0	- 1,0	- 70
1 Einzelbaum	105	3,0	- 0,5	- 55
5 Einzelbäume	16	2,0	- 1,5	- 24
Gräben	80	3,0	- 0,5	- 40
	125	2,5	- 1,0	- 125
Defizit				- 1.674

Berechnung der Ausgleichsfläche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Sportplatz Fresena Ihren“ für das Schutzgut **Arten und Lebensgemeinschaften**:

Fläche (siehe Tabelle Gegenüberstellung)	Flächengröße (A)	Wertstufe (WS)	A x WS (Wertpunkte)
Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur bzw. artenarmen Extensivgrünland (WS 3,0) zu einem heimischen, standortgerechten Pflanzstreifen aus Sträuchern und Laubgehölzen (WS 2,0)	65	+ 0,5	+ 35
Guthaben			+ 35

Durch die beschriebene Maßnahme im Plangebiet können ca. 35 „Verlustpunkte“ ausgeglichen werden.

	Wertpunkte
	- 1.674
	+ 35
Defizit	- 1.639

Im Rahmen einer Kompensation müssen für das Schutzgut **Arten und Lebensgemeinschaften** 1.639 „Verlustpunkte“ ausgeglichen werden oder anders ausgedrückt: → **1.639 m²** müssen um eine Wertstufe angehoben werden, um den Verlust zu kompensieren. Bei einer höheren ökologischen Aufwertung wird entsprechend weniger Fläche benötigt.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zu kompensieren. Der Eingriffsbereich für das Schutzgut Boden wird der Wertstufe 2 (von allgemeiner Bedeutung) zugeordnet. Durch die Anwendung des Faktors 0,5 (für Versiegelung) für Böden der WS 2 ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von ca. 950 m² (1.896 m² zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 0,5) (siehe Tab. „Gegenüberstellung ...“).

Für die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sowie für den Ausgleich des unvermeidbaren Eingriffs bezüglich der Schutzgüter Boden und Wasser bedarf es somit insgesamt ca. **2.590 m²** Ersatzfläche (bei einer Aufwertung um eine Wertstufe) (**Kompensationsbedarf**).

Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft und Landschaftsbild durch Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften und Boden ausgeglichen werden können, zumal die Eingriffe überwiegend auf relativ wertarmen Flächen stattfinden.

5.4 Planungskonzept

Grundzüge der Planung

Die Flächenversiegelung sollte bei der Realisierung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Wertvolle, erhaltenswerte Biotopstrukturen, wie die im Plangebiet vorhandenen Wallhecken, sollten erhalten bleiben. Durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen ist die Biotopstruktur nach Möglichkeit noch zu verbessern. Zur Erweiterung bzw. Vervollständigung dieser Biotopstrukturen sowie zur Eingrünung des Plangebietes sollten Pflanzstreifen mit heimischen Pflanzenarten in den Grenzbereichen angelegt werden.

5.5 Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Gem. § 19 (1) BNatSchG sowie § 8 NNatG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden folgende planerischen Aussagen getroffen:

- Der Eingriff erfolgt in relativ wertarmen Biotoptypen.
- Erhalt der gem. § 33 NNatG geschützten Wallhecken.
- Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen und zahlreicher im Plangebiet befindlicher Einzelbäume.
- Erhalt im Plangebiet befindlicher Gehölzstrukturen. Zum Schutz der einzelnen Gehölze sind, sofern betroffen, während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für die Entwicklung des Plangebietes erforderliches Mindestmaß.
- Durch den Erhalt prägender Strukturen lässt sich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimieren.
- Entlang der geschützten Wallhecken sind im Abstand von 5,00 m zum Wallkörper (Wallheckenschutzstreifen) Bodenauf- und abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, auf dem Grundstück zu belassen (zu versickern – sofern möglich -) bzw. in die umliegenden Gräben mit „Rückhaltefunktion“ abzuführen.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind die Stellplätze zu 50 % mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o.ä.) zu erstellen.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.

5.6 Tabellarische Übersicht Eingriff – Kompensation

	Fläche	Wertpunkte
Geltungsbereich Gesamtfläche	3,09 ha	
Eingriffsfläche Schutzgut A. + L.	3.761 m ²	- 1.674
Versiegelung Boden	1.896 m ²	- 950
		- 2.624
Kompensationsmaßnahmen auf Eingriffsfläche	65 m ²	+ 35
externe Kompensationsmaßnahmen A. + L.	1.639 m ²	+ 1.639
externe Kompensationsmaßnahmen Boden	950 m ²	+ 950
		± 0

Gesamtfläche: **3,09 ha**
 Fläche für interne Kompensation: 65 m²
 Fläche für externe Kompensation: **0,26 ha**

5.7 Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Ausgleichsmaßnahmen)

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. ... (§ 19 (1) und (2) BNatSchG)

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Belang, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Für die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

5.7.1 Anlage von einer Baum-Strauch-Hecke aus standortgerechten Gehölzen (ca. 65 m²)

Zur Eingrünung und Abgrenzung des Plangebietes sind zwischen dem geplanten Stellplatz und Geltungsbereichsgrenze im Südwesten des Plangebietes Gehölzpflanzungen in Form von standortgerechten Baum-Strauch-Hecken in einer Breite von 2 m anzulegen.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte, landschaftstypische Gehölzarten zurückgegriffen. Die entsprechenden Gehölzarten und Pflanzqualitäten werden in Kap. 5.10.1 detailliert aufgeführt. In der Planzeichnung des Grünordnungsplanes wird in der Karte Planung zudem ein

musterhaftes Pflanzschema für die Anordnung der Gehölzarten gezeigt. Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist eine standortheimische Gehölzvegetation (Kombination Bäume/Sträucher) einen hohen faunistischen Wert auf. Sie dient einer Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten als An- und Singwarte, wie ferner als Brutmöglichkeit. Viele Wirbellose und auch Amphibienarten haben ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt besitzen diese Biotope ebenfalls eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

5.7.2 Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Gehölze

Im Plangebiet finden sich neben den ohnehin geschützten und zu erhaltenden Wallhecken einige Gehölzelemente, die das Plangebiet gliedern und beleben.

Die linienhaften Gehölzbestände an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze sind standorttypische Erlen. Die Gehölze sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die betreffende Fläche und Einzelbäume werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 planungsrechtlich gesichert. Neben seiner ökologischen Aufgabe hat der Erhaltungsbereich die landschaftsprägende Funktion den geplanten Stellplatz einzugrünen, zur Landschaft hin abzuschirmen und somit in das vorhandene Orts- und Landschaftsgefüge einzubinden.

5.8 Kompensation auf externen Flächen (Ersatzmaßnahmen)

Die mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Sportplatz Fresena Ihren“ verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen können nicht vollständig über Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 19 (2) BNatSchG kompensiert werden, so dass Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Wie bei der Eingriffsbilanzierung in Kap. 5.3 ermittelt, bleibt trotz der ökologischen Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 ein Kompensationsbedarf von **ca. 0,26 ha** (Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Boden). Entsprechend werden Ersatzmaßnahmen auf den ca. 3 ha großen Flächen der Flurstücke 94 und 95 Flur 11, Gemarkung Großwolde (an der Russenstraße) vorgenommen.

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. Fo 3 „Gewerbegebiet Klingster Weg“ (mit dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. Fo 3) wurden Teile der Flurstücke 94 und 95 bereits für Kompensationsmaßnahmen der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft auf ca. 756 m² genutzt. Zusätzlich wurde ein Teil der Flurstücke 94 und 95 (ca. 0,81 ha) im Rahmen des Bebauungsplans Nr. S 10 „An der Bahn“ - Erweiterung (mit dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. S 10) für Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Auf weiteren 0,1 ha wurden für den Bebauungsplan Nr. Ih 24 „Südlich Großwolder Straße / südlich der Tjücher Gaste“ mit dem dazugehörigen Grünordnungsplan Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

5.8.1 Entwicklung von artenreichem, mäßig gedüngtem, feuchtem Extensivgrünland

Im Zuge der Beurteilung potenzieller Ersatzflächen für die Gemeinde Westoverledingen wurden 2003 Bestandskartierungen der Flächen durchgeführt:

Bestand der Flurstücke 94 und 95:

Die Flurstücke und die unmittelbar angrenzenden Flächen werden von Intensivgrünland auf Hochmoorstandorten (GIH) eingenommen. In Teilbereichen entlang der Flurstücksgrenzen ist Gehölzaufwuchs vorhanden.

Die Fläche der Flurstücke Nr. 94 und 95 liegen im Bereich des Oberledinger Moores. Die als Folge einer Abtorfung relativ feuchten Grünlandflächen sollen zu einer extensiv gepflegten Mähweide entwickelt werden. So entsteht ein Lebensraum für eine artenreiche Feucht-Wiesenvegetation und der dazugehörigen Tierwelt.

Maßnahmenkatalog für die Kompensationsflächen:

Artenreiche Wiesen sind in intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften selten geworden. Die in Wiesen vorkommenden Pflanzen beleben das Landschafts- und Ortsbild und sind als Lebensraum und Nahrungsbiotop für Flora und Fauna u. a. wegen der Seltenheit derartiger Strukturen von großer Bedeutung. Eine Vielzahl von Tieren (Brutvögel, Schmetterlinge, Hummeln, Bienen und andere Insekten, wie auch Wirbellose) sind auf solche Gebiete angewiesen. Zur Erreichung des angestrebten Entwicklungszieles sind insbesondere folgende Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen zu beachten:

- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen
- Umbruch, Neuansaat sind nicht zulässig
- Die Fläche ist ausschließlich als Mähwiese zu nutzen; eine Beweidung soll nicht stattfinden, um einer Verbinsung vorzubeugen
- Es dürfen nicht mehr als 2 Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite durchgeführt werden. Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut im Schwad ist unzulässig.
- In der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni eines Jahres darf keine Mahd stattfinden.
- Die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und „kurzrasig“ in den Winter gehen.
- Pro Jahr darf nicht mehr als 80 kg N/ha Gesamtstickstoff (Wirtschafts- oder Handelsdünger) aufgebracht werden. (Erhaltungsdüngung).
- In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres sind jegliche maschinelle Arbeiten (z. B. Walzen, Schleppen, Mähen) auf der Fläche unzulässig.
- In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres ist jegliches Aufbringen von Düngemitteln auf die Fläche unzulässig.
- Jegliches Aufbringen von Pestiziden ist unzulässig. Die Bekämpfung von Tipula und Feldmäusen kann bei Vorliegen von Warndienstmeldungen des Pflanzenschutzamtes und nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- Jegliche Einrichtung zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen ist unzulässig. Über die Unterhaltung hinausgehende Aufreinigung bestehender Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Gruben etc.) ist unzulässig. Grabenaushub ist unverzüglich einzuschichten.

- Veränderungen der Bodengestalt durch Verfüllen, Einplanieren etc. sind unzulässig. Unberührt hiervon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Flächenzufahrten und Überfahrten.
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten ist unzulässig.
- Das Aufkommen von Gehölzbeständen ist zu unterbinden.

Durch die o. g. Maßnahmen werden die durch die Realisierung des Bebauungsplanes eingebüßten Werte und Funktionen der Eingriffsfläche in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschafts- bzw. Ortsbildes zurückbleiben.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird eine Wertstufensteigerung um eine Wertstufe erreicht (Wertstufe 3 zu Wertstufe 2).

5.9 Biotopverbundsystem

Ein wesentliches Ziel der Kompensationsplanung im Rahmen des Grünordnungsplanes ist der Erhalt bzw. die Entwicklung eines Biotopverbundsystems innerhalb des Planungsgebietes und zwischen dem Planungsraum und der sich anschließenden „freien“ Landschaft. Unter Biotopverbund ist die Vernetzung vorhandener inselartig gelegener Biotope durch lineare und kleinflächige Landschaftselemente zu verstehen. Im Planungsgebiet sind dies insbesondere:

- die standortgerechte Gehölzanpflanzung,
- der Erhalt der vorhandenen Einzelbäume.

Neben der Biotopvernetzung innerhalb des Planungsgebietes durch Erhalt und Neuanlage von entsprechenden Strukturen, wird zudem über die Herrichtung der Kompensationsflächen ein Verbundsystem geschaffen, das in Wechselbeziehung mit den sich an das Planungsgebiet anschließenden Strukturen steht.

Diese Vernetzung und Bezüge zwischen den bereits vorhandenen und geplanten Biotopstrukturen tragen zu einer Ausbreitung des charakteristischen Arteninventars (Pflanzen und Tiere) bei, ermöglichen gegebenenfalls einen Genaustausch bzw. Individuenaustausch und sorgen somit nicht zuletzt für die Stabilisierung vorhandener Tier- und Pflanzenpopulationen.

5.10 Grünordnung

5.10.1 Gehölzartenempfehlungen

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation möglichst auf standortgerechte, landschaftstypische Gehölzarten zurückgegriffen. Die Gehölzpflanzung ist als abwechslungsreiches, „lebendiges“ Gehölzbiotop anzulegen. Im Folgenden sind empfohlene Gehölzarten und Qualitäten für den Pflanzstreifen (PF) aufgeführt:

Folgende Qualitäten werden empfohlen:

Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125-150 cm sowie
Sträucher: leichte Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm

Für die Bepflanzung sind folgende Gehölze zu verwenden:

Bäume	Weißbirke	<i>Betula pendula</i>
	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Sträucher	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
	Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
	Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

Die Anordnung der Gehölzarten sind dem Pflanzschema der Karte 2 – Planung zu entnehmen. Das Pflanzschema ist als Musteraufbau zu verstehen und den Breiten der Pflanzstreifen anzupassen. Der Abstand der Pflanzen in der Reihe sowie der Abstand der jeweiligen Pflanzreihen soll ca. 1,00 m betragen.

5.10.2 Unterhaltungsmaßnahmen, Pflege

Die Unterhaltung und Pflege der Kompensationsflächen hat sich in erster Linie an landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zu orientieren. Voraussetzung für eine derartige Entwicklung ist der Ausschluss jeglicher Nutzung mit Ausnahme von erforderlichen, gezielten Pflegemaßnahmen.

6.0 VORSCHLÄGE ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

6.1 Hinweise

Das Bundesnaturschutzgesetz und das Niedersächsische Naturschutzgesetz bilden den Rahmen für die Durchsetzung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch im Bereich von Ortslagen und Ortsrandlagen. Ihre Vorgaben sind in der Bauleitplanung durch eine ausreichende Berücksichtigung dieser Belange umzusetzen.

Generell kann dies durch fachgutachtliche Landschaftspläne oder Grünordnungspläne und deren inhaltliche Übernahme in die Bauleitpläne bzw. durch ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung der Bauleitpläne geschehen. Der Bebauungsplan bietet gemäß Baugesetzbuch (BauGB) nach § 9 Abs. 1 eine Anzahl von Festsetzungsmöglichkeiten. Die in diesem fachplanerischen Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan formulierten Inhalte, Planungen und Entwicklungen sollen als Festsetzungen nach § 9 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Sportplatz Fresena Ihren“ einfließen und übernommen werden. Damit werden die Aussagen und Maßgaben des Grünordnungsplanes planungsrechtlich verbindlich.

6.2 Vorgeschlagene textliche Festsetzungen

Insbesondere sind folgende Inhalte zu beachten:

1. Die innerhalb der öffentlichen Grünfläche festgesetzten, mit St gekennzeichneten Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB sind als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu 50 % mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Schotter, wassergebundene Wegedecke, Rasengittersteine) zu befestigen.
2. Auf den innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind heimische, standortgerechte Sträucher und Laubgehölze nach Maßgabe des Grünordnungsplanes (GOP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 anzulegen.

vorgeschlagene Pflanzenarten:

Bäume: Eberesche, Hainbuche, Esche, Weißbirke, Stieleiche, Schwarzerle
Sträucher: Faulbaum, Holunder, Hundsrose, Schneeball, Pfaffenhütchen, Weißdorn

Folgende Gehölzqualitäten sind zu verwenden:

für Bäume: Heister, 2x verpflanzt, Höhe 125 - 150

für Sträucher: leichte Sträucher, 2x verpflanzt, Höhe 70 - 90

3. Die auf den gem. § 33 NNatG geschützten Wallhecken vorhandenen Gehölze sind gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB auf Dauer zu erhalten und gem. § 33 (2) NNatG zu pflegen. Entlang der geschützten Wallhecken sind im Abstand von 5,00 m zum Walkkörper (Wallheckenschutzstreifen) Bodenauf- und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.
4. Eine ca. 0,26 ha große Fläche in der Gemarkung Großwolde, Flur 11, Flurstücke 94 und 95 mit einer Gesamtgröße von ca. 3,0 ha ist rechtsverbindlicher Bestandteil des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12. Auf der bezeichneten Fläche werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB zur abschließenden Kompensation der unvermeidbaren zulässigen Eingriffe in die Natur und Landschaft nach Maßgabe des Grünordnungsplanes (GOP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 realisiert.
5. Innerhalb der festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind die vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten. Das Gleiche gilt für die gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume.

5. Der Grünordnungsplan (GOP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Sportplatz Fresena Ihren“ ist Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12.

LITERATUR

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. - Kilda-V., Greven.

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 14: 1-60.

BREUER, W. (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1: 53.

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 18: 57-128.

GARVE, E. & D. LETSCHERT (1991): Liste der wildwachsenden Farn- und Blütenpflanzen Niedersachsens. 1. Fassung vom 31.12.1990. – Ed.: Nieders. Landesverwaltungsamt – Fachbehörde für Naturschutz – Heft 24. Hannover.

INGENIEURBÜRO REGIOPLAN (1996): Landschaftsplan Westoverledingen, Aurich.

KRUPKA 1987: Materialien zur Grünordnungsplanung, Band 10, Teil 1. – Karlsruhe.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz 2. Auflage. - UTB Grosse Reihe, Ulmer Verlag, Stuttgart.

LANDKREIS LEER (2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer (Entwurf), Leer.

LANDKREIS LEER (2006): Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Leer, Leer.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (ed.) (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. – Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (1994): Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen mit Ergänzungen 1998, 2002 und 2006; Hannover.

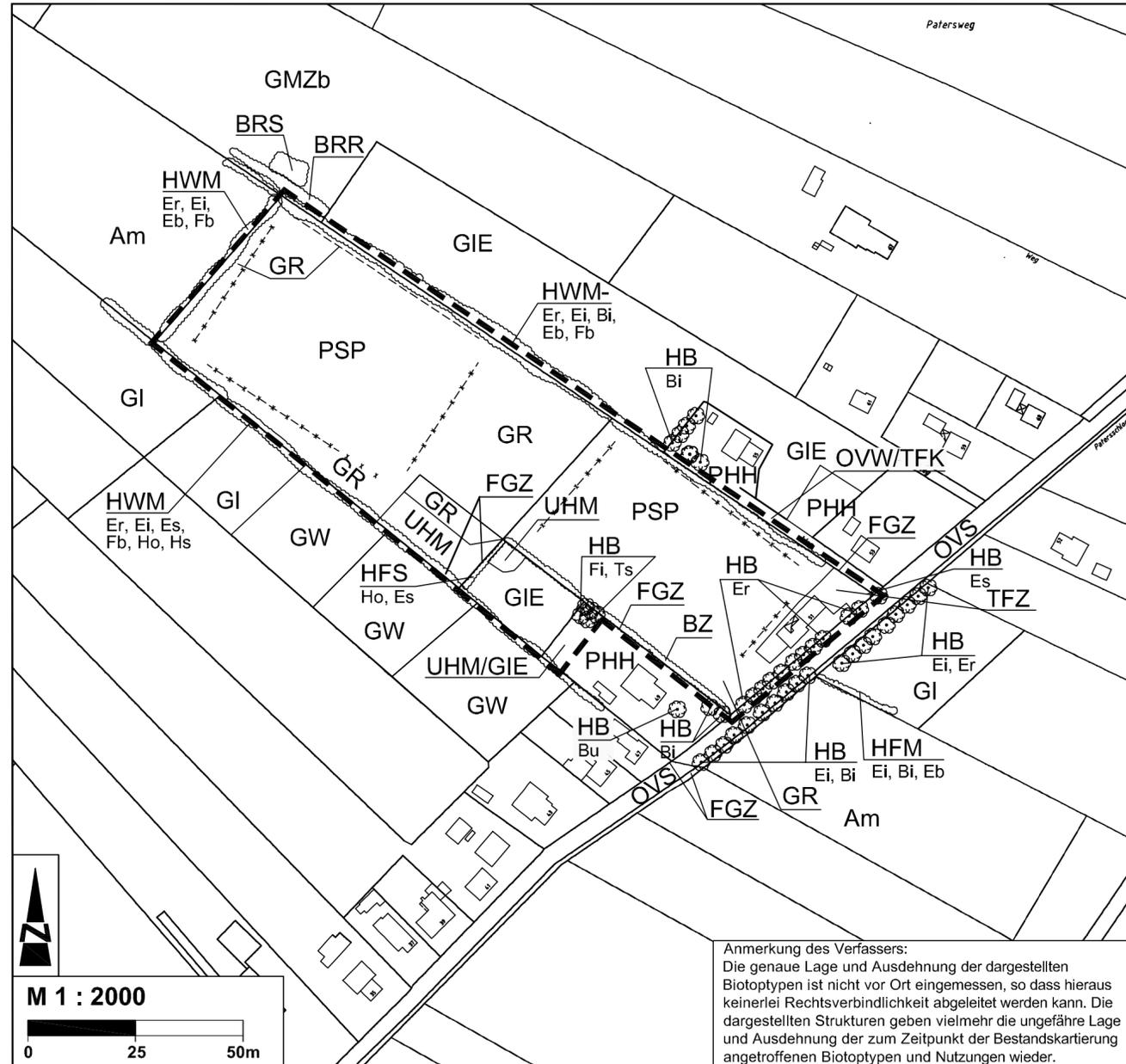
NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2005): Interaktiver Umweltdatenserver (<http://www.umwelt.niedersachsen.de>).

ANLAGEN

- **Karte 1: Bestandsplan: Biotoptypen, Nutzungen**
- **Karte 2: Planung**

Gemeinde Westoverledingen

Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12
"Sportplatz Fresena Ihren"



Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotypen und Nutzungen wieder.

Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich des Grünordnungsplanes
- Einzelbäume
- Gehölze, Heckenstrukturen

Biotypenkürzel* (Stand 10/2005)

Gehölze

- BRR Rubus-Gestrüpp
- BRS sonstiges Sukzessionsgebüsch
- BZ Zierhecke
- HB Einzelbaum, Baumreihe, Baumbestand
- HFM Strauch-Baumhecke
- HFS Strauchhecke
- HWM Strauch-Baum-Wallhecke

Zusätze - = schlechte Ausprägung: lückiger Gehölzbestand, degradierter Wall

Gewässer

- FGZ sonstiger Graben

Grünland

- GI artenarmes Grünland
- GIE artenarmes Extensivgrünland
- GMZ sonstiges mesophiles Grünland artenärmerer Ausprägung
- GW sonstige Weidefläche
- Zusätze b = Brache

Ruderalfluren

- UHM halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Siedlungsbiotope / Verkehrsflächen

- GR Scherrasen
- PHH heterogener Hausgarten
- PSP Sportplatz
- OVS Straße
- OVW Weg
- TFK Fläche mit Schotterdecke
- TFZ Fläche mit Betonsteinpflaster

Abkürzungen für Gehölzarten

Bi	Birke	<i>Betula pendula</i>	Hs	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Bu	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Ts	Späte Traubenkirsche	<i>Prunus serotina</i>
Eb	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>			
Ei	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>			
Er	Schwarzerie	<i>Ainus glutinosa</i>			
Es	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>			
Fb	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>			
Fi	Fichte	<i>Pinus spec.</i>			
Ho	Holunder	<i>Sambucus nigra</i>			

*Biotypenkürzel nach "Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen" (Drachenfels/Nds. Landesamt für Ökologie, Hannover 2004)

Gemeinde Westoverledingen



Landkreis Leer

Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12
"Sportplatz Fresena Ihren"

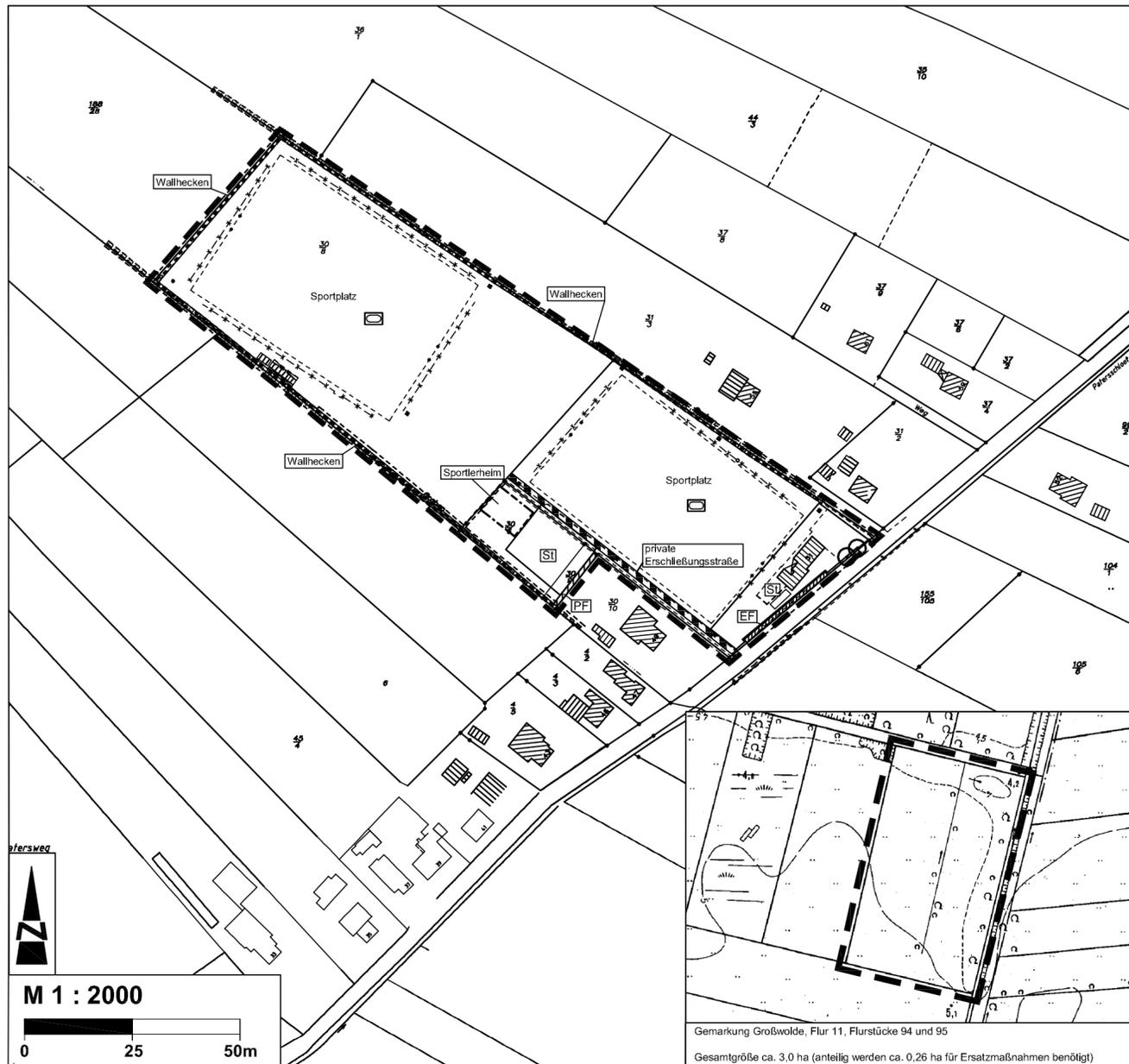
	Datum	Name	Karte 1: Bestand: Nutzung / Biotypen
Bearbeitet	09/2005	Fittje	
Gezeichnet	10/2005	Block	
Geprüft	10/2005	Diekmann	

Diekmann & Mosebach Regionalplanung Stadt- u. Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 211 26180 Rastede Tel. (04402) 911630 Fax 911640



Gemeinde Westoverledingen

Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12
"Sportplatz Fresena Ihren"



Sportersweg



M 1 : 2000

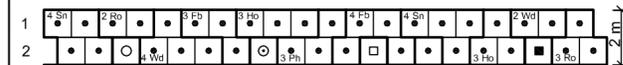


Gemarkung Großwolde, Flur 11, Flurstücke 94 und 95
Gesamtgröße ca. 3,0 ha (anteilig werden ca. 0,26 ha für Ersatzmaßnahmen benötigt)

Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich des Grünordnungsplanes
- zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume (gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB)
- nach § 33 NNatG geschützte Wallhecken
- Stellplatzflächen St
Die Stellplatzflächen sind zu 50 % wassergebunden zu befestigen
- Pflanzfläche PF
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB)
hier: standortgerechte Baum-Strauchhecken mit 2 m Breite, Aufbau siehe Pflanzschema
- Erhaltungsfläche EF
Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Pflanzschema für Pflanzfläche PF (beispielhaft für 2 m Breite)



○	Eberesche*	Sorbus aucuparia	Fb	Faulbaum	Frangula alnus
○	Hainbuche*	Carpinus betulus	Ho	Holunder	Sambucus nigra
□	Esche*	Fraxinus excelsior	Ph	Pflaflenhütchen	Euonymus europaeus
■	Weißbirke*	Betula pendula	Ro	Hundsrose	Rosa canina
■	Stieleiche	Quercus robur	Sn	Schneeball	Viburnum opulus
■	Schwarzerle	Alnus glutinosa	Wd	Weißdorn	Crataegus monogyna

Hinweis:
Lediglich die mit * gekennzeichneten Baumarten sind im Pflanzschema vertreten. Die Auswahl erfolgte aufgrund der Tatsache, dass ca. alle 4-5 m eine Baumart zu setzen ist. Bei einer exemplarischen Darstellung von ca. 20 m können daher nicht alle vorgeschlagenen Baumarten vertreten sein.

Anmerkung:

1. Die Gehölzpflanzungen sind auf den Grünflächen als abwechslungsreiche, "lebendige" Gehölzbiotope mit standortgerechten, heimischen Gehölzarten anzulegen.
2. Das Pflanzschema ist als Musteraufbau zu verstehen und den variierenden Breiten der Pflanzstreifen anzupassen, d. h. um entsprechend notwendige Pflanzreihen für Sträucher zu erweitern bzw. zu verringern.
3. Folgende Qualitäten sind zu verwenden:
Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
Sträucher: leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm
4. Pflanzanweisung:
Der Pflanzabstand der Pflanzreihen untereinander soll i. d. R. 1,00 m betragen (abhängig von der Pflanzstreifenbreite), der Abstand in der Reihe soll ebenfalls 1,00 m betragen.
5. Entlang der geschützten Wallhecken sind im Abstand von 5,00 m zum Walkörper (Wallheckenschutzstreifen) Bodenauf- und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.

Gemeinde Westoverledingen

Landkreis Leer



Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12
"Sportplatz Fresena Ihren"

Datum	Name	Karte 2: Planung
Bearbeitet	01/2006 Buhmann	
Gezeichnet	01/2006 Buhmann	
Geprüft	01/2006 Diekmann	

Diekmann & Mosebach Regionalplanung Stadt- u. Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 211 26180 Rastede Tel. (04402) 911630 Fax 911640



Stand 19.10.2006